

Teilrevision der Verordnung über die Volksschule vom 19. Oktober 2005 (VSV; SRSZ 611.210)
 Synopse zur Vernehmlassungsvorlage vom September 2011

Geltender Text	Vorlage vom (...)
	<p>Verordnung über die Volksschule</p> <hr/> <p><i>Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,</i></p> <p>nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,</p> <p><i>beschliesst:</i></p> <p>I.</p> <p>Die Verordnung über die Volksschule vom 19. Oktober 2005 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>§ 10a (neu) Datenverwaltung</p> <p>¹ Der Kanton betreibt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Bezirken eine zentrale Schuldatenplattform, in welcher sämtliche für den Vollzug dieser Verordnung notwendigen Daten des Schulpersonals und der Schülerinnen und Schüler gespeichert werden.</p> <p>² Die Datenhoheit liegt bei den jeweiligen Schulträgern.</p> <p>³ Soweit ihnen Aufgaben im Rahmen des Vollzugs dieser Verordnung übertragen sind, können an die Schuldatenplattform angeschlossen werden:</p> <p>a) Schulleitungen, Lehrpersonen und Mitarbeitende der beteiligten Schulträger;</p> <p>b) kantonale und kommunale Behörden;</p> <p>c) andere Stellen und Personen.</p>

	<p>§ 10b (neu) Datenbearbeitung</p> <p>¹ Behörden, Stellen und Personen, die an der Schuldatenplattform angeschlossen sind, dürfen dort diejenigen Daten abrufen, die sie für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Dabei können auch besonders schützenswerte Personendaten im Abrufverfahren zugänglich gemacht werden.</p> <p>² Das zuständige Departement erlässt die technischen und organisatorischen Vorschriften für den Datenaustausch über die zentrale Schuldatenplattform unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Grundsätze.</p>
<p>§ 11 Abs. 2</p> <p>² Das Kindergartenangebot kann ein oder zwei Jahre umfassen. Die Gemeinden sind verpflichtet, den Einjahreskindergarten zu führen. Sie können einen Zweijahreskindergarten anbieten.</p>	<p>§ 11 Abs. 2</p> <p>² Das Kindergartenangebot umfasst zwei Jahre. Die Gemeinden sind verpflichtet, den Zweijahreskindergarten zu führen. Der Besuch des ersten Kindergartenjahres ist freiwillig, der Besuch des zweiten Kindergartenjahres ist obligatorisch.</p>
<p>§ 16 Überschrift und Abs. 1 b) Organisationsformen</p> <p>¹ Die Sekundarstufe I kann entweder dreiteilig mit den drei Stammklassen Sekundar-, Real- und Werkschule oder kooperativ mit drei Stammklassen (höhere, mittlere oder Grundansprüche) und mit zwei Niveaustufen in ausgewählten Fächern geführt werden.</p>	<p>§ 16 Überschrift und Abs. 1 b) Organisationsform</p> <p>¹ Die Sekundarstufe I wird kooperativ mit drei Stammklassen (höhere, mittlere oder Grundansprüche) und mit drei Niveaustufen in ausgewählten Fächern geführt.</p>
<p>§ 17</p> <p>Die kantonalen Heilpädagogischen Tagesschulen gewährleisten die individuelle Bildung, Förderung und Erziehung geistig- und körperbehinderter sowie mehrfach behinderter Kinder und Jugendlicher.</p>	<p>§ 17</p> <p>Die kantonalen Heilpädagogischen Zentren gewährleisten die individuelle Bildung, Förderung und Erziehung geistig- und körperbehinderter sowie mehrfach behinderter Kinder und Jugendlicher.</p>
<p>§ 20 Abs. 2 und 3</p> <p>² Die Bezirke führen die Sekundarstufe I. Der Bezirksrat legt auf Antrag des Schulrates die Organisationsform der jeweiligen Sekundarstufe I fest. Innerhalb eines Bezirks sind beide Organisationsformen gestattet.</p> <p>³ Der Kanton ist Träger der Heilpädagogischen Tagesschulen. Er kann weitere Sonderschulen anbieten, sofern ein entsprechendes Bedürfnis besteht.</p>	<p>§ 20 Abs. 2 und 3</p> <p>² Die Bezirke führen die Sekundarstufe I.</p> <p>³ Der Kanton ist Träger der Heilpädagogischen Zentren. Er kann weitere Sonderschulen anbieten, sofern ein entsprechendes Bedürfnis besteht.</p>
<p>§ 30 Abs. 1</p> <p>¹ Der Kanton ist zuständig für die Sonderschulung. Er zieht die Wohnsitzgemeinde zu angemessenen Leistungen bei.</p>	<p>§ 30 Abs. 1</p> <p>¹ Der Kanton ist zuständig für die Sonderschulung. Er zieht die Wohnsitzgemeinden und die Bezirke zu angemessenen Leistungen bei.</p>

	<p>II. Übergangsbestimmungen zur Änderung vom (...)</p> <p>¹ Die Gemeinden haben spätestens ab dem Schuljahr 2017/18 den Zweijahreskindergarten gemäss § 11 Abs. 2 anzubieten.</p> <p>² Die Bezirke haben spätestens ab dem Schuljahr 2017/18 die kooperative Sekundarstufe I (KOS) gemäss § 16 Abs. 1 zu führen.</p> <p>³ Die Einführung von KOS gilt für die ersten Klassen der Sekundarstufe I.</p> <p>⁴ Die übrigen Klassen werden in der bereits gewählten Organisationsform weitergeführt. Die Führung der dreiteiligen Sekundarstufe I ist längstens bis Ende Schuljahr 2018/19 zulässig.</p>
	<p>III.</p> <p>¹ Dieser Beschluss wird dem fakultativen Referendum gemäss § 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung unterstellt.</p> <p>² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach dem Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.</p> <p>³ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>

I:\AVS\Amt\2011\Synopse vsv.doc